

Musikschule Notzingen-Wellingen e.V.

Schulordnung

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Musikschule Notzingen/Wellingen e.V. (nachfolgend Musikschule genannt) ist ein eingetragener Verein. Er arbeitet gemeinnützig. Die Grundlage bildet die jeweils neueste Fassung der Satzung der Musikschule Notzingen/Wellingen e.V.
- 1.2 Die Musikschule ist Mitglied des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).
- 1.3 Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Richtlinien für die schulische Arbeit.

2 AUFGABEN

- 2.1 Die Musikschule ist eine Bildungsstätte für Kinder und Jugendliche. Erwachsene werden je nach Möglichkeit und freier Unterrichtskapazität ebenfalls aufgenommen.
- 2.2 **Die Aufgaben der Musikschule sind:**
 - 2.2.1 die musikalische Grundausbildung im Elementarbereich,
 - 2.2.2 die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren.
- 2.3 Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik auch durch analysierende und eigenschöpferische Tätigkeit zu wecken.

3 AUFBAU

- 3.1 Die Musikschule Notzingen/Wellingen e.V. ist in Anlehnung an den Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) gegliedert:
 - 3.1.1 GRUNDSTUFE mit dem Fachbereich Musikalische Früherziehung / Grundausbildung und Rhythmische Erziehung.
 - 3.1.2 HAUPTSTUFE mit den Fachbereichen
Streichinstrumente,
Zupfinstrumente,
Holz- und Blechbläser,
Tastensinstrumente,
Schlagzeug.
 - 3.1.3 ERGÄNZUNGSFÄCHER, d. h. das Angebot an Sing- und Instrumentalgruppen, dienen der Einführung in musikalische Partnerschaft und sind Kern der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule und damit Bestandteil des Unterrichts.

4 SCHULJAHR

- 4.1 Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und hat zwei Semester:
Wintersemester: 1. Oktober bis 31. März,
Sommersemester: 1. April bis 30. September.
- 4.2 Der Unterricht für die Musikalische Früherziehung beginnt jeweils im Wintersemester und endet mit Beginn der Sommerferien. Diese Regelung gilt bis einschließlich 2010.
- 4.3 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Kirchheim/Teck gilt auch für die Musikschule.
- 4.4 **AN- UND ABMELDUNG**
 - 4.4.1 An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung, die bei Unterrichtsbeginn vorliegen muss, wird die Schulordnung anerkannt.
 - 4.4.2 Eine Voranmeldung zum Unterricht in der Musikschule ist jederzeit möglich.
 - 4.4.3 Voranmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Eine besondere Berücksichtigung erfahren Schüler der Musikschule beim Übergang von der Grund- zur Hauptstufe
 - 4.4.4 Ein Anspruch auf Übernahme von der Grund- in die Hauptstufe besteht nicht.
 - 4.4.5 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule durch Voranmeldung besteht nicht.
 - 4.4.6 Der Austritt aus der Musikschule ist nur durch 4 Wochen vorher erfolgte schriftliche Abmeldung zum Ende eines Semesters möglich.
 - 4.4.7 In besonders begründeten Fällen (Wegzug, lange Krankheit usw.) kann eine schriftliche Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen. Vorübergehende Lustlosigkeit ist kein dringender Grund zum Abbruch des Unterrichts.

5 UNTERRICHTSRÄUME

- 5.1 Der Unterricht findet in den Räumen, die der Musikschule Notzingen/Wellingen e.V. von der Gemeinde oder der Grundschule zur Verfügung gestellt werden statt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Unterricht auch an einem anderen Ort möglich.
- 5.2 Beschädigt ein Schüler vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum der Musikschule bzw. fremdes Eigentum, so haftet er bzw. sein gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden.

6 UNTERRICHT

- 6.1 Die Zuweisung der Schüler an die Lehrer erfolgt durch die Musikschulleitung. Nebenabreden über die Lehrer sind für die Musikschule nicht verbindlich.
- 6.2 Die Lehrkräfte sind bezüglich des Unterrichtsinhaltes ausschließlich an die Weisungen der Musikschulleitung gebunden.
- 6.3 Ein Lehrerwechsel ist nur mit Zustimmung beider Lehrkräfte und der Musikschulleitung möglich.
- 6.4 Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten sind in der Gebührentabelle festgelegt.
- 6.5 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Regelmäßiges häusliches Üben wird vom Schüler erwartet und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg.
- 6.6 Proben, öffentliche bzw. interne Vorspiele und fächerübergreifender Unterricht sind Teil der Musikausbildung.
- 6.7 Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten, das Nähere regelt die Gebührenordnung.

7 UNTERRICHTSVERSÄUMNIS UND UNTERRICHTSAUSFALL

- 7.1 Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er weder Anspruch auf die verlorene Stunde noch auf Gebührenerstattung hierfür.
- 7.2 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, so werden die ausgefallenen Stunden nach Möglichkeit nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes.
- 7.3 Fallen aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr aus, so wird das Schulgeld auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- 7.4 Durch Unterrichtsausfall besteht kein Recht auf eine außerordentliche Kündigung.

8 UNTERRICHTSAUSSCHLUSS

- 8.1 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen des Schülers kann zum Unterrichtsausschluss führen.
- 8.2 Kommt ein Zahlungspflichtiger trotz wiederholter Aufforderungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 8.3 Wiederholtes Fehlverhalten gegenüber der Lehrkraft oder Mitschülern wird abgemahnt. Danach kann es zum Unterrichtsausschluss führen.

9 INSTRUMENTE

- 9.1 Grundsätzlich muss der Schüler das für den Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können von den Schülern schuleigene Instrumente ausgeliehen werden.

10 GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Bei ansteckender Krankheit gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der öffentlichen Allgemeinbildenden Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

11 HAFTUNG

- 11.1 Die Musikschule haftet für Schäden während der Unterrichtszeit und beim Aufenthalt in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen nur, wenn Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters der Musikschule Notzingen/Wellingen e.V. vorliegt.
- 11.2 Eine Aufsicht durch die Schule besteht nur während des Unterrichts.

12 INKRAFTTRETEN

- Die Schulordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.